

SATZUNG

der China-Initiative Heidelberg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „China-Initiative Heidelberg e.V.“ (abgekürzt: CHI).
2. Er hat seinen Sitz in Heidelberg und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen Deutschen und Chinesen durch folgende Maßnahmen:
 - Kontakte: Unterstützung persönlicher Kontakte zwischen Chinesen und Deutschen z.B. über gemeinsame Sport- u. Kulturaktivitäten
 - Kultur: Durchführung kultureller Veranstaltungen mit China-Bezug (wie Konzerte, Ausstellungen, Vorträge, Lesungen, Filmvorführungen, Reisen). Unterstützung von Ausstellungen und Auftritten chinesischer Künstler in Deutschland und deutscher Künstler in China, Vermittlung interkultureller Kompetenz,
 - Bildung: Informationsveranstaltungen zu Geschichte, Wirtschaft, Politik, Sprache und Kultur, Recht und anderen Themen, die China betreffen.
2. Der Verein unterstützt Partnerschaften mit Städten, Organisationen und Einzelpersonen im Sinne des Vereinszwecks.
3. Der Verein arbeitet mit allen chinesischen und deutschen Personen und Institutionen zusammen, die ähnliche Ziele verfolgen oder mit denen durch Kooperation die Anliegen des Vereins unterstützt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Wer ein Vereinsamt ausübt, ist ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins und im Falle, dass die steuerbegünstigten Zwecke des Vereins wegfallen, ist das Vermögen nach Vorstandsbeschluss einer den Vereinszwecken entsprechenden, gemeinnützigen Organisation zu übertragen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt.
2. Über Aufnahme oder Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, der dem Eingang der Beitrittserklärung beim Vorstand folgt, falls der Vorstand der Aufnahme zustimmt.
4. Ende der Mitgliedschaft:
 - a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - b) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Ende des der schriftlichen Kündigung folgenden Kalenderquartals wirksam, in dem die Austrittserklärung dem Vorstand zugegangen ist.
 - c) Der Ausschluss kann beschlossen werden, wenn das Mitglied seine Pflicht zur Beitragszahlung verletzt.

§ 5 Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Dauer der Mitgliedschaft den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten, der grundsätzlich per Lastschriftverfahren eingezogen wird.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

2. Der Verein kann einen Beirat bestellen. Über die Bestellung und die Zusammensetzung beschließt der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wählt den Vorstand. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist beschlussfähig, wenn der Vorstand alle Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin zu ihr eingeladen hat.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder muss der Vorstand innerhalb eines Monats zu einer Mitgliederversammlung mit den von den Initiatoren beantragten Tagesordnungspunkten einladen.
3. Über Anträge kann nur dann beschlossen werden, wenn sie mit der Einladung angekündigt wurden. Grundsätzlich gilt § 32,1 BGB. Die Tagesordnung kann auf Antrag eines Mitglieds ergänzt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt.
4. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind von einem von ihr gewählten Protokollführer schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichts über das laufende Geschäftsjahr,
 - b) Genehmigung von Kassenbericht und Haushaltsplan,
 - c) Entgegennahme des von den Kassenprüfern zu erstattenden Revisionsberichtes.
 - d) Entlastung der einzelnen Mitglieder des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - e) Durchführung der fälligen Wahlen,
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,

- i) über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, einem/r Schriftführer/in (gleichzeitig Geschäftsführer/in), dem/der Kassenwart/in, sowie bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer).
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Werden vorzeitige Neuwahlen angesetzt, verkürzt sich die Amtszeit entsprechend. Die Amtszeit eines nachgewählten Vorstandsmitglieds endet mit der regulären Amtszeit des übrigen Vorstands.
3. Für den Fall des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern übernehmen unter Berücksichtigung von § 8.4 aktive Vorstandsmitglieder deren Aufgaben. Eine Nachwahl sollte bei der nächstmöglichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Statt einer Nachwahl kann der Vorstand auch eine Neuwahl des gesamten Vorstands ansetzen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
5. Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins. Er hat die Mitgliederversammlung vorzubereiten, einzuberufen sowie deren Beschlüsse durchzuführen. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
6. Der Vorstand kann Beauftragte für besondere Aufgaben ernennen.
7. Bei Beschlussfassung des Vorstands entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichstand entscheidet der/die Vorsitzende bzw. in dessen Abwesenheit der/die stellvertretende Vorsitzende.
8. Der Vorstand informiert die Mitglieder
 - a) mindestens einmal jährlich über seine Aktivitäten,
 - b) mindestens einmal jährlich zusammenfassend über die Kassenlage,
 - c) innerhalb von vier Monaten nach einer Mitgliederversammlung über deren Beschlüsse und die Ergebnisse erfolgter Wahlen,
 - d) mit dem jeweils nächsten Rundschreiben über personelle Veränderungen im Vorstand.
9. Der Vorstand gewährt jedem Mitglied, das dies wünscht, Einsicht in die Protokolle und die Berichte der Kassenprüfer.

§ 9 Wahlverfahren

1. Der Vorstand ist in geheimer Wahl zu wählen, wenn keiner der Anwesenden Einspruch erhebt, kann nach Vorschlag auch im offenen Wahlverfahren abgestimmt werden. Gewählt wird zunächst der/die Vorsitzende, danach der/die stellvertretende Vorsitzende, dann der/die Schriftführer/in (gleichzeitig Geschäftsführer/in), dann der/die Kassenwart/in und schließlich die Beisitzer.
2. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Stehen mehr als zwei Kandidaten zur Wahl und erhält keiner eine Mehrheit, so wird unter den zwei bestplatzierten eine Stichwahl durchgeführt.

§ 10 Ehrenmitgliedschaft

1. Der Vorstand kann Personen (auch Nichtmitglieder), die sich um die deutsch-chinesischen Beziehungen besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
2. Die Ehrenmitgliedschaft ist mit beitragsfreier Vereinsmitgliedschaft verbunden.

§ 12 Kassenführung und Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren – auf Verlangen mindestens eines anwesenden Mitglieds in geheimer Abstimmung – zwei Kassenprüfer. Sie haben nach Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenprüfung des Vereins sachlich und rechnerisch zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Der Vorstand muss sicherstellen, dass eine Kassenprüfung stattfindet. Scheiden beide Kassenprüfer vorzeitig aus, vergibt der Vorstand die Kassenprüfung anderweitig.

§ 13 Änderung der Satzung, Ergänzungen, Auflösung des Vereins

Änderungen der Satzung u. Ergänzungen sowie die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die beantragten Satzungsänderungen bzw. Ergänzungen oder der Hinweis auf die geplante Auflösung müssen in vollem Wortlaut in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung enthalten sein.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

(Fassung vom 28.06.2011)